

Im Namen der Familie

Arrangierte Ehen und Zwangsheirat

Handlungsempfehlungen für Fachkräfte



Lippeservice
Kreis Lippe – Gleichstellungsstelle

LIPPE
DETMOLD
eine wunderschöne Stadt...

Gliederung:

	Seite
1. Vorwort (Regina Pramann)	2
2. Einführung in das Thema (Regina Homeyer)	3
3. Handlungsempfehlungen für Schule, Beratungsstellen, offene Jugendarbeit und Bildungsträger (Claudia Greßer)	5
4. Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes (Claudia Greßer)	8
5. Anlagen:	
5.1 Rechtliche Hintergrundinformationen (Claudia Greßer)	11
5.2 Hinweise auf eine bevorstehende Zwangsheirat (Gudrun Niemz-Molck)	14
5.3 Gefährdungsabschätzung und Sicherheitsplanung (Regina Homeyer)	16
5.4 Adressen (Claudia Greßer)	17
5.5 Weiterführende Literatur (Regina Homeyer)	20

1. Vorwort (Regina Pramann)

"Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden."

So lautet Artikel 16, Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948.

Zwangsheirat bedeutet also eine Menschenrechtsverletzung. Es liegt auf der Hand, dass wir vor diesem Phänomen nicht die Augen verschließen dürfen und auch nicht weghören können, wenn uns darüber berichtet wird.

Die Gleichstellungsstellen der Stadt Detmold und des Kreises Lippe haben im März 2006 zwei Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte zum Thema "Zwangsheirat" mit dem Titel "Im Namen der Familie" durchgeführt. Isil Yildirim von agisra, Köln und die Detmolder Rechtsanwältin Claudia Greßer informierten über die kulturellen Hintergründe und die rechtliche Situation.

Fast alle teilnehmenden Schulsozialarbeiterinnen und Lehrkräfte hatten bereits Berührungspunkte mit dem Thema und waren von betroffenen Schülerinnen angesprochen worden. Einige waren verunsichert, weil sie nicht wussten, welcher Rat oder welche Unterstützung für die betroffene junge Frau wirklich hilfreich sein könnte. Oft wenden sich die Mädchen erst spät an eine Vertrauensperson und die erhoffte Hilfeleistung hat existenziellen Charakter, da die Mädchen akut bedroht sind oder evtl. sogar "untertauchen" müssen.

So wurde anlässlich dieser Veranstaltungsreihe der Plan ins Auge gefasst, Handlungsempfehlungen für Fachkräfte zusammenzustellen. Wir erhoffen uns, dass diese Handlungsempfehlungen sowohl in der Schule, in Beratungsstellen, in der Jugendarbeit und bei Bildungsträgern Anwendung finden können.

Ermöglicht wurde der Druck dieser Broschüre auch durch die Unterstützung des Landes NRW über die Förderung von örtlichen Kooperationen gegen häusliche Gewalt.

Somit ist diese Veröffentlichung auch ein Ergebnis der erfolgreichen interdisziplinären Zusammenarbeit im Kooperationsgremium "Für Lippe gegen häusliche Gewalt" unter der Leitung des Landrates Friedel Heuwinkel.

Zwangsverheiratung betrifft beide Geschlechter. Junge Frauen sind aber zahlenmäßig weitaus stärker betroffen. Die Autorinnen haben sich deswegen entschieden, im Text hauptsächlich die weibliche Form zu verwenden, ohne die Betroffenheit von Männern außer Acht zu lassen.

2. Einführung in das Thema (Regina Homeyer)

Die selbst bestimmte Wahl des Ehepartners ist nicht für alle jungen Migrantinnen eine Selbstverständlichkeit.

In der öffentlichen Debatte wird Zwangsheirat zum größten Teil mit bestimmten Kulturen oder Religionen in Zusammenhang gebracht. Die Zwangsverheiratung kommt aber in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor, überschreitet die Grenzen von Schichten, betrifft reiche und arme Familien. Zwangsheirat findet sowohl in den Herkunftsländern der Migrantenfamilien als auch in Deutschland statt.

Zwangsheirat ist in keiner Religion erlaubt! In allen großen Religionen wird das Einverständnis der Brautleute zur Ehe vorausgesetzt. Dennoch wird die Zwangsheirat oft genug mit der Religion begründet, um die Betroffenen leichter zum Gehorsam zu zwingen. Die tatsächlichen Ursachen liegen jedoch vor allem in patriarchalen Familienstrukturen und -traditionen: Die Männer in der Familie haben die Bestimmungsgewalt über Frauen und Kinder und die Frauen werden in ihren Menschenrechten eingeschränkt. Gleichwohl haben oft genug die Mütter bei der Eheschließung eine aktive Rolle nicht zuletzt auch deshalb, weil sie die Werte und Familientraditionen verinnerlicht haben.

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und liegt immer dann vor, wenn die Braut oder der Bräutigam keine freie Zustimmung zur Ehe gegeben hat, sondern von der Familie oder dem zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen wird. Davon betroffen sind in besonderer Weise Mädchen und junge Frauen. Die Betroffene wird durch die Anwendung von Gewalt zur Ehe gezwungen, beispielsweise durch physische und sexuelle Gewalt, aber auch durch Drohung, Einsperrung, Entführung, psychischen und sozialen Druck sowie emotionale Erpressung. Die Betroffenen befinden sich in einer enormen Spannungssituation und schwanken lange Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung. Mit ihrer Ablehnung finden sie kein Gehör oder sie widersetzen sich aus Angst vor Repressalien nicht (Anlage 5.1 Rechtliche Hintergrundinformationen).

Die Grenzen zwischen Zwangssehen und Ehen, die von den Eltern / der Familie arrangiert werden, sind oft fließend. Dennoch ist nicht jede arrangierte Ehe eine Zwangsheirat. Bei arrangierten Ehen ist der Gedanke an eine spätere Heirat Ausgangspunkt für die Kontaktaufnahme. Begegnungen werden arrangiert, um im Laufe des Kennenlernens herauszufinden, ob etwas gegen eine Heirat spricht. Dabei folgen arrangierte Ehen bestimmten Regeln der Eheschließung. Dazu gehört auch, dass sich die potentiellen Brautleute aus freien Stücken für oder gegen eine Eheschließung aussprechen können. Der Entschluss zu

heiraten wird in der Familie gemeinsam getroffen¹. Für die deutsche Mehrheitsgesellschaft, in der Konsens über die „selbst organisierte Partnerwahl“ besteht, haben arrangierte Ehen eine Logik und Kommunikationsregeln, die uns fremd sind.

Im Beratungs- und Unterstützungsprozess ist daher einerseits darauf zu achten, den Mädchen nicht die eigenen (Wert)Vorstellungen bzw. Partnerwahlnormen aufzuzwingen und andererseits sich der Unterscheidung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen bewusst zu sein. So kann bei arrangierten Ehen gerade bei Mädchen Schweigen als Zustimmung gedeutet werden. Während im anderen Fall eine offene Ablehnung bei einer drohenden Zwangsheirat die Familie zu stärkerem Druck und Kontrollmaßnahmen veranlassen kann. Ob es sich bei der anstehenden Heirat eher um eine arrangierte Ehe oder eine Zwangsehe handelt ist daher für die möglichen Schritte von Bedeutung. Eine Hilfestellung, welche Signale auf eine anstehende Zwangsehe hindeuten, kann der Anlage 5.2. entnommen werden. Wie die Gefährdungssituation der Betroffenen besser eingeschätzt werden kann und welche Vorkehrungen zu ihrer Sicherheit beitragen können, finden sie in der Anlage 5. 3.

Lange Zeit wurde von der Mehrheitsgesellschaft Zwangsheirat fälschlicherweise als ein Problem der betroffenen Migrantenfamilie gesehen. Durch diese Ansicht entstand das Gefühl des Eingriffs in die Privatsphäre anderer, wenn in kultur- oder ethnisch bedingte Verhaltensmuster interveniert werden soll. Mit den Handlungsempfehlungen wollen wir Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eine Orientierungshilfe geben, wenn sie mit der Problematik Zwangsheirat konfrontiert werden.

¹ KFH für Sozialwesen Berlin, Prof. Dr. Gaby Straßburger; Statement, S. 5.

3. Handlungsempfehlungen und -pflichten für Schule, Beratungsstellen, offene Jugendarbeit und Bildungsträger (Claudia Greßer)

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen setzen ein, wenn bei den Betroffenen der Leidensdruck so groß ist, dass sie sich Rat suchend an Sie wenden. Die Empfehlungen sind nicht chronologisch geordnet.

a) Handlungsempfehlungen

- Prüfen Sie, wie unmittelbar eine Gefährdung für die Hilfesuchende vorliegt, z.B. durch Fragen nach Gewaltandrohungen oder Gewalterfahrungen in der Familie. Wenn eine Reise in das Heimatland bevorsteht, sie körperlicher Gewalt ausgesetzt oder eine mögliche Selbstverletzungs- und Suizidgefährdung zu befürchten ist, ist Eile geboten. Weitergehende Hilfestellungen und aktuelle Schutzmaßnahmen finden Sie in den Anlagen.
- Stimmen Sie Ihr weiteres Vorgehen mit der Betroffenen ab. Sagen Sie ihr zum Beispiel, Sie möchten sich erst einmal mit einer Kollegin beraten und fragen Sie, ob sie damit einverstanden ist.
- Informieren Sie sich über Hilfsangebote (s. Anlage 5.4)
- Bleiben Sie ruhig und tun Sie nichts überstürzt. Überprüfen Sie Ihre eigenen Empfindungen, zum Beispiel im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen oder suchen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle.
- Hören Sie der Betroffenen zu und halten Sie ihr Tempo ein. Arbeiten Sie gemeinsam mit ihr heraus was sie will und ob sie die Heirat ablehnen kann. Auf dieser Grundlage sollten gemeinsam Lösungsmöglichkeiten überlegt und die Betroffene in ihrer Entscheidungsfindung gestärkt werden.
- Sichern Sie ihr Vertraulichkeit zu.
- Im Beratungs- und Unterstützungsprozess ist darauf zu achten, der Hilfesuchenden nicht die eigenen Wertvorstellungen vorzugeben.
- Klären Sie die Betroffenen z.B. über Hilfsmöglichkeiten oder mögliche rechtliche Folgen einer Zwangsverheiratung auf (s. Anlage 5.4 und 5.1). Holen Sie sich ggf. Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle.
- Fragen Sie nach den Beziehungen der Hilfesuchenden zu Vater, Mutter, Geschwistern, anderen Verwandten und Bekannten. Nehmen Sie nur dann Kontakt zu der Familie der Jugendlichen/jungen Frauen auf, wenn sie das wünscht und eine mögliche Gesprächsbereitschaft bejaht. Die Betroffenen können ihre Familie gut selber einschätzen und haben oft auch eine Idee, welche Person der Familie sie unterstützen könnte. Manchmal ist das zum Beispiel die Tante oder die ältere Schwester. Nehmen Sie den Kontakt zu der Familie oder der Bezugsperson behutsam auf, möglicherweise kann diese Person vermittelnd tätig werden.
- Wenn die Lage für die Betroffene bedrohlich ist, weil die Ferien kurz vor der Tür stehen, sich der Konflikt schon sehr zugespitzt hat oder Sie den Kontakt zu der Bezugsperson nicht aufnehmen möchten, und die Betroffene zu dem vom Jugendamt zu betreuendem Personenkreis gehört, schalten Sie nach Absprache

mit Ihrer Einrichtungsleitung das Jugendamt ein. Auch über diesen Schritt muss die Betroffene vorher informiert werden.

- Wenn Sie Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, sollten Sie wissen, dass das Jugendamt aufgrund seines gesetzlichen Auftrags bestimmte Verfahrensschritte bei einer vorliegenden Gefährdung einzuhalten hat.
- Schildern Sie dem Jugendamt die Gefährdungssituation ausführlich. Es ist letztlich die Einschätzung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, ob er/sie eine Inobhutnahme in einer Schutzstelle für erforderlich hält.
- Bei einer dringenden Gefahr für das Wohl der Jugendlichen, besteht die Möglichkeit, dass Sie auch selbst das Familiengericht einschalten und anregen, eine Entscheidung zum Schutz der Jugendlichen zu treffen. Gleichzeitig sollte angeregt werden, eine Verfahrenspflegerin / einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Interessen der Jugendlichen im Verfahren vertritt.
- Wenn mit der Familie keine Lösung gefunden wird, wird das Jugendamt die Jugendliche zunächst in einer Jugendschutzstelle unterbringen und dann gemeinsam nach einer weiteren Unterbringung, beispielsweise in einer Wohngruppe, suchen.

b) Handlungspflichten der Lehrkräfte

Lehrerinnen und Lehrer stehen häufig in einem Spannungsfeld den Kontakt zu den Eltern zu halten, mit ihnen zusammenarbeiten zu müssen und den Interessen der Jugendlichen gerecht zu werden.

- Handlungspflicht aufgrund der allgemeinen Obhutspflicht (Beschützer- und Überwachungsgarant)

Wenn die Jugendliche der Lehrkraft ganz konkret die bevorstehende Zwangsheirat schildert, handelt es sich nicht mehr nur um einen Verdacht einer möglichen Straftat, sondern um konkretes Wissen um eine Gefährdung des Kindeswohls (Zwangsheirat = Strafbarkeit nach § 240 Abs.4 Nr.1 StGB u.a.). Damit ist die Lehrkraft verpflichtet im Rahmen ihrer Obhutspflicht der Jugendlichen zu helfen, da sich die Obhutspflicht ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren hat. Die Obhutspflicht beinhaltet, dass während der Dauer des Schulaufenthalts Teile der elterlichen Sorge auf die Schule übergehen. Die Lehrerinnen und Lehrer trifft somit die Pflicht, für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Während ErzieherInnen und Lehrkräfte in Ausübung ihres Berufes aufgrund ihrer Obhutspflicht Kinder- und Jugendliche vor Straftaten schützen müssen, sind sie außerhalb dieser Zeit nicht gesetzlich verpflichtet, bei Straftaten einzuschreiten von denen sie Kenntnis erlangen (Ausnahme: besonders schwere Straftaten).

Besteht ein konkreter Verdacht oder das Wissen um eine bevorstehende Straftat, ist das weitere Vorgehen mit der Schulleitung abzusprechen und ggf. auch mit der vorgesetzten Behörde (Schulrat, Bezirksregierung).

- Handlungspflicht nach dem Strafgesetzbuch

Aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften (StGB) gibt es eine allgemeine Pflicht, bei Kenntnis von Straftaten einzuschreiten oder Anzeige zu erstatten nur bei besonders schweren Straftaten z.B. bei Totschlag oder Raub (§ 138 StGB). Darunter fällt die Zwangsheirat in der Regel nicht.

Es gilt jedoch immer die Pflicht zur Hilfeleistung in akuten Notfällen, deren Verletzung z.B. nach § 323c StGB als unterlassene Hilfeleistung strafrechtlich geahndet werden kann. Das könnte der Fall sein, wenn die Jugendliche in zwei Tagen mit ihren Eltern in den Urlaub fahren und dort gegen ihren Willen verheiratet werden soll. Sie hätte nämlich der Lehrkraft eine Gefährdungssituation geschildert, die dann in eine konkrete Gefahr umschlägt.

c) Handlungspflichten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen

Die berufliche Schweigepflicht von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist in § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB und die für Berater und Beraterinnen in § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafrechtlich geregelt. Das bedeutet, wenn z.B. eine Beraterin ohne Einwilligung der Jugendlichen dem Jugendamt gegenüber die Zwangsheirat offenbart, macht sie sich strafbar. Eine vorherige schriftliche Einwilligung ist hier die beste Absicherung.

Eine Offenbarungsbefugnis besteht nur dann, wenn Interessen zu schützen sind, die höher wiegen als die Schweigepflicht. Hier erlaubt der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) den Bruch der Schweigepflicht. Ob das bei einer konkreten Gefahr einer Zwangsverheiratung der Fall ist, hängt vom Einzelfall ab.

In ganz wenigen Fällen, zum Beispiel, wenn das Leben der Jugendlichen stark bedroht ist, können Anzeigepflichten nach § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten: Mord, Totschlag oder Völkermord) bestehen.

d) Handlungspflichten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Jugendarbeit und der Bildungseinrichtungen

Die Obhutspflicht und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind ebenfalls gegeben. Diese Pflicht ergibt sich nur nicht aus dem staatlichen Erziehungsauftrag, sondern aus der tatsächlichen Übernahme der Obhut durch die/den Sozialpädagogen, die bei der Einrichtung angestellt ist, um die Jugendlichen in einem bestimmten Rahmen zu betreuen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Jugendlichen mit oder ohne Wissen der Eltern kommen.

Für die Handlungspflicht nach dem Strafgesetzbuch gilt ebenfalls das oben Gesagte.

4. Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes (Claudia Greßer)

Ausgangspunkt der nachfolgenden Handlungsmöglichkeiten ist, dass sich eine soziale Fachkraft /Lehrkraft mit einem konkreten Fall an Sie wendet.

a) Handlungsempfehlungen

- Eine Hilfestellung zur Einschätzung der Gefährdungssituation können beobachtete oder geschilderte Hinweise auf eine bevorstehende Zwangsheirat und Indikatoren bei der Jugendlichen sein (s. Anlagen 5.2 und 5.3).
- Die Jugendhilfe ist in einem Fall der Zwangsheirat mit ihrer gesamten Palette von Hilfs- und Eingriffsmöglichkeiten gefragt. Am Anfang kann die Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern stehen.
- Der erste Termin sollte auf jeden Fall mit der Jugendlichen und der Vertrauensperson, an die sich die Jugendliche gewendet hat, stattfinden. Die meisten Betroffenen schämen sich wegen ihrer Situation und es hat sie wahrscheinlich schon sehr viel Überwindung gekostet, sich jemandem anzuvertrauen.
- Im Beratungs- und Unterstützungsprozess ist darauf zu achten, der Jugendlichen nicht die eigenen Wertvorstellungen vorzugeben.
- Fragen Sie die Jugendliche nach Vertrauens- und Autoritätspersonen, die mit den kulturellen Werten vertraut sind und eine Unterstützung für die Jugendliche sein könnten. Beziehen Sie diese in den Hilfsprozess mit ein.
- Im Hinblick auf Gespräche mit den Eltern der Jugendlichen sollte sehr vorsichtig vorgegangen werden. Auf jeden Fall sollte die Einschätzung der Betroffenen als Handlungsmaßstab für das weitere Vorgehen genommen werden. Solange sie noch nicht in einer Schutzstelle sicher untergebracht worden ist, können Gespräche mit den Eltern für die Jugendliche lebensgefährlich werden.
- Wenn Gespräche mit den Eltern aus Sicht der Jugendlichen erfolversprechend sein könnten und der Schutz der Jugendlichen gewährleistet ist, sollte auf die Eltern eingewirkt und ihnen ihr pflichtwidriges Erziehungsverhalten verdeutlicht werden. Gleichzeitig sollten einvernehmliche Lösungen mit den Eltern angestrebt werden. Nur so kann der Rückhalt der Familie erhalten bleiben. Ansonsten droht in der Regel ein langfristiger und völliger Bruch mit der Familie. Das ist für die meisten, die in einer traditionellen Familienstruktur aufgewachsen sind, sehr schwierig.
- Während der Beratung ist es wichtig, der Betroffenen klar zu machen, dass bei einem eventuellen Bruch mit der Familie sie zukünftig außerhalb ihres Kulturkreises leben wird. Abzuklären ist, ob ein Leben in der Anonymität ausgehalten werden kann. Die Betroffenen sind sich dieser Problematik häufig bewusst. Damit die Aufklärung nicht zu einer weiteren Verunsicherung führt, ist hier besondere Behutsamkeit gefragt.
- Scheitern die Versuche einer einvernehmlichen Lösung mit der Familie bleibt nur die Inobhutnahme der Jugendlichen. Wichtig ist dabei, dass die Jugendliche unverzüglich an einem sicheren Ort untergebracht wird. Eine ortsnahe

Unterbringung ist in diesen Fällen nicht sinnvoll, da schwer einzuschätzen ist, wie die Familie auf die Unterbringung reagiert.

- Nach der Inobhutnahme muss direkt eine intensive Beratung der Eltern einsetzen, weil dies auch dem Schutz der Jugendlichen dient. Das gilt auch für den Fall, dass die Zustimmung der Eltern für eine Fremdunterbringung nicht erlangt werden kann und den Eltern durch das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird.

b) Rechtliche Hintergründe zu den Handlungspflichten bei einer Zwangsheirat

Staatliches Wächteramt

Die Handlungspflicht der MitarbeiterInnen des Jugendamtes ergibt sich aus dem SGB VIII. Danach ist öffentliche Jugendhilfe dem Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. (§ 1 Abs. 2 S.2 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Aus diesen Normen ergibt sich eine Pflicht des Staates. Er muss darüber wachen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. Das ist das sogenannte staatliche Wächteramt. Wenn infolge eines elterlichen Fehlverhaltens eine konkrete Gefahr für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes besteht, muss der Jugendhilfeträger zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das Jugendamt muss daher Rechtsverletzungen wie eine Zwangsheirat gegenüber Minderjährigen verhindern, wenn nicht gewichtige Gründe gegen ein Eingreifen sprechen.

Wer muss handeln?

Die Garantenstellung aus dem Wächteramt hat der Staat, also der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die Gebietskörperschaft = Städte und Kreise). Das Strafrecht kennt aber nur die persönliche Handlungspflicht des Einzelnen, so dass der/die MitarbeiterIn oder der/die Vorgesetzte zum Handeln verpflichtet ist. Bei Unterlassen einer (verhältnismäßigen) Maßnahme verletzt der Jugendhilfeträger seine strafrechtliche Garantenpflicht.

Wann muss gehandelt werden?

Die Handlungspflicht setzt ab positiver Kenntnis der konkreten Gefahr für die Jugendliche ein. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin darf aber die Augen vor einer Gefahrenlage nicht verschließen.

Auch wenn die Jugendliche nicht um Schutz durch das Jugendamt bittet, besteht bei Kenntnis der konkreten Gefahr dennoch eine Verpflichtung, den Schutz der Jugendlichen zu gewährleisten, z.B. durch die Inobhutnahme. Als letzte Möglichkeit kommt auch hier die Einschaltung des Familiengerichts (Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern) in Betracht, wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Gerichts zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls der Jugendlichen für erforderlich hält (§ 50 Abs.3 SGB VIII).

Wie muss gehandelt werden?

Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes stehen in solchen Fällen immer vor einer schwierigen Entscheidung. Bevor das Jugendamt bei Kenntnis von einer Zwangsheirat verpflichtet ist, als Eingriffsbehörde tätig zu werden, müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein. Die Gefahr einer Zwangsheirat und einer damit einhergehenden Verschleppung muss konkret und akut sein. In solchen Fällen ist es unzulässig, die Situation nicht auf eine Handlungspflicht hin zu überprüfen und die Entscheidung allein der Jugendlichen zu überlassen. Hier muss der Jugendlichen eine Fremdunterbringung nach § 34 oder Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nahegelegt werden.

Schwieriger wird die Situation bei jungen Volljährigen. Auch bei ihnen ist z.B. eine Fremdunterbringung nach § 41 SGB VIII sowie eine Inobhutnahme möglich und i.d.R. auch erforderlich in Fällen der drohenden Zwangsverheiratung. Da diese gesetzliche Regelung jedoch eine Soll-Bestimmung (= Ermessensentscheidung) ist, ist umstritten, ob die Jugendliche einen Anspruch darauf hat. Eine Ablehnung der Leistung ist nur möglich, wenn das Vorliegen eines untypischen Sachverhalts, d.h. eines besonderen Einzelfalles, das ausnahmsweise erlaubt. Liegt kein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vor, ist das Ermessen des Jugendamtes auf Null reduziert².

In Zeiten knapper Kassen werden junge Frauen häufig zur Unterbringung auf ein Frauenhaus verwiesen, was aufgrund der Aufnahmekriterien oftmals inhaltlich aber auch rechtlich (Verletzung der Handlungspflicht des Jugendamts) problematisch ist.

² Hauck/Haines: Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Berlin 2005, allgemein dazu in Kopp/Ramsauer: § 40 VwVfG Rn. 44.

5. Anlagen:

5.1 Rechtliche Hintergrundinformationen zur Zwangsheirat

Um die Bedeutung einer Zwangsheirat für die Betroffenen richtig einschätzen zu können, sind Kenntnisse über die rechtlichen Hintergründe und Folgen einer Zwangsheirat wichtig.

Die folgenden Informationen können nur einen groben Überblick geben. Im Einzelfall kann eine anwaltliche Beratung erforderlich sein.

1. Völkerrecht

Art. 16 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Die Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) der Vereinten Nationen inhaltlich genauso.

2. Zivilrecht

Grundsätzlich gilt für eine Eheschließung, dass die Gesetze des Landes anzuwenden sind, in denen die Ehe geschlossen wurde (Ortsform). Wird z.B. eine Ehe in der Türkei geschlossen, gilt das türkische Recht, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Die Ehe ist nach deutschem Recht ein familienrechtlicher Vertrag (§§ 1310 ff BGB), der den freien Willen beider Ehepartner voraussetzt. Die Ehe kommt zustande, wenn die Verlobten eine entsprechende Erklärung vor dem Standesbeamten abgeben.

Ist einer der Ehepartner nicht volljährig, kann nur das Familiengericht eine Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit erteilen und nicht die Eltern (§ 1303 Abs.2 BGB). Wird ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt, kann die Ehe nach § 1313 i.V.m. § 1314 Abs. 2 Nr.4 BGB aufgehoben werden. Der Antrag auf Aufhebung muss innerhalb eines Jahres gestellt werden (§ 1317 Abs.1 BGB). Fristbeginn (bei Drohung) mit Aufhören der Zwangslage und Kenntnis davon. Den Umstand, dass die Ehe nur aufgrund einer Drohung geschlossen wurde, muss die Person beweisen, die sich darauf beruft.

Ist die Frist abgelaufen kommt nur ein Scheidungsantrag in Frage.

3. Strafrecht

Bei einer Zwangsheirat liegt nach deutschem Recht ein Verstoß gegen § 240 Abs. 4 S 2 Nr. 1 StGB vor. Für solche Fälle ist eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorgesehen. Die explizite Aufnahme des Regelbeispiels Zwangsheirat in den Nötigungsstraftatbestand erfolgte erst im Februar 2005.

Weitere Straftatbestände können je nach Einzelfall sein:

Nötigung (§240), Bedrohung (§241), Körperverletzung (§223), Freiheitsberaubung (§239), Vergewaltigung (§177), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225).

4. Ausländerrecht

Durch eine Zwangsheirat kommen in der Regel einige aufenthaltsrechtliche Probleme auf die Betroffenen zu, die diese meist vorher nicht kennen.

a) „Ferienverheiratung“

Wird die Ehe im Ausland geschlossen und ist vorgesehen, dass die Ehe im Heimatland der Familie geführt wird, wird den betroffenen jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind, teilweise der Pass weggenommen oder der erste Wohnsitz in Deutschland wird abgemeldet. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt die Aufenthaltserlaubnis (die Niederlassungserlaubnis i.d.R. auch), wenn die Ausländerin aus einem ihrer Natur nach nicht vorübergehenden Gründe ausreist. Nach den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums zum AufenthG soll es dabei nur auf die objektiven Gegebenheiten ankommen und nicht auf die subjektive Vorstellung der Betroffenen.

Die Eheschließung allein berechtigt die Behörden nicht von einer dauerhaften Ausreise auszugehen, die Abmeldung des Wohnsitzes jedoch in der Regel schon. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt auch nach 6 Monaten ohne eine polizeiliche Abmeldung, wenn keine Fristverlängerung beantragt wird.

Eine Rückkehrmöglichkeit nach Deutschland durchzusetzen ist insgesamt schwierig.

Besitzt die zwangsverheiratete Person die deutsche Staatsangehörigkeit, ist die Rückkehrmöglichkeit nicht beschränkt und die deutschen Auslandsvertretungen sind verpflichtet, in solchen Fällen Hilfe zu leisten z.B. neue Ausweispapiere auszustellen.

b) „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“

Das sind Ehen, die in Deutschland oder im Herkunftsland geschlossen werden, wobei die Ehe in Deutschland geführt werden soll, um eine Aufenthaltserlaubnis durch die Heirat zu bekommen. Zwar bleibt den in Deutschland aufgewachsenen Betroffenen das vertraute Umfeld erhalten, problematisch sind jedoch die Anforderungen, die an einen Ehegattennachzug gestellt werden. Zum Beispiel müssen der gemeinsame Lebensunterhalt gesichert und ausreichend Wohnraum vorhanden sein. Zum Teil kann das bedeuten, dass die Betroffene ihre Ausbildung aufgeben muss, um für den Lebensunterhalt zu sorgen. Nachdem der nachgezogene Ehepartner eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist er darauf angewiesen, dass die Ehe 2 Jahre fortbesteht, damit der Aufenthaltstitel bei einer Trennung nicht verloren geht. Insgesamt ist diese Situation bei einer Zwangsheirat doppelt belastend.

c) „Importbräute“

Für Ehefrauen, die aufgrund einer Zwangsheirat nach Deutschland ziehen, ist durch die Härtefallregelung des § 31 Abs. 2 AufenthG der Erhalt einer eigenen Aufenthaltserlaubnis möglich, da die Zwangsheirat eine schwere Menschenrechtsverletzung und damit die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist. Problematisch ist

hierbei, dass die Unzumutbarkeit von den Ausländerbehörden häufig nur bei körperlicher Gewalt angenommen wird, und dass die sog. „Importbräute“ oft sehr isoliert leben.

5. Kinder- und Jugendhilferecht

a) Auslandseheschließungen (Führen der Ehe im Ausland)

Die Leistungen der Jugendhilfe werden nur gewährt, wenn sich ein junger Ausländer tatsächlich und rechtmäßig in Deutschland aufhält. Das bedeutet, die öffentliche Jugendhilfe ist nicht mehr zuständig, wenn sich ein junger Mensch ohne deutsche Staatsangehörigkeit in seinem Herkunftsland aufhält. Hat der junge Mensch die deutsche Staatsbürgerschaft (oder die deutsche und eine andere), besteht auch im Ausland eine Eingriffspflicht der Behörden, wenn sie von einer Zwangsverheiratung Kenntnis erlangen und wenn der junge Mensch in dem Staat in dem er lebt nicht die notwendige Hilfe erlangen kann.

Die Zwangsverheiratung in das Ausland geschieht jedoch häufig nicht ohne Vorzeichen. Viele der Betroffenen wissen oder befürchten schon vorher die anstehende Zwangsverheiratung. Bittet die Betroffene dann um Unterstützung oder erhält das Jugendamt Kenntnis von der bevorstehenden Zwangsheirat, ist die Jugendhilfe mit all ihren Unterstützungs- und Eingriffsmöglichkeiten gefordert.

Einen Anspruch auf die Jugendhilfemaßnahmen haben unstrittig minderjährige Jugendliche. Die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist eine Soll-Bestimmung und steht damit im Ermessen des Jugendamtes. Das bedeutet aber nicht, dass die Jugendämter in solchen Fällen die Hilfe verweigern können. Sie sind dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet d. h. sie müssen Rechtsverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch gegenüber jungen Erwachsenen bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 27 Jahren), verhindern. Aufgrund der Kürzungen in der Jugendhilfe ist jedoch die Durchsetzung der Hilfen für junge Volljährige besonders schwierig. Die jungen Frauen werden dann z.T. auf die Möglichkeit der Unterbringung in einem Frauenhaus verwiesen, was in der Regel schwierig ist, weil sie die Aufnahmekriterien oftmals nicht erfüllen.

Als Maßnahmen der Jugendhilfe kommen in Betracht: eine Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 8 Abs.3 SGB VIII), Inobhutnahme der Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), Beratung der Eltern (§ 17 SGB VIII).

Wenn die Eltern der Unterbringung in einer Jugendschutzstelle (Mädchenhaus) nicht zustimmen, muss das Familiengericht angerufen werden, um den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen.

b) Inlandseheschließung (die Ehe wird in Deutschland geführt)

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe enden nicht mit der Eheschließung von Minderjährigen, das gilt mit den o.a. Schwierigkeiten auch für junge

Volljährige (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr.4 SGB VIII = junge Menschen). Das bedeutet, dass die aufgeführten Hilfsangebote auch in diesen Fällen greifen, solange die Betroffenen ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

5.2 Hinweise auf eine bevorstehende Zwangsheirat (Gudrun Niemz-Molck)

Die nachfolgenden Merkmale können auf eine bevorstehende Zwangsheirat hindeuten. Es sind Beispiele, die Erfahrungsberichten von Betroffenen entnommen sind.

- **Vorahnungen:**
Die Betroffenen wissen meist sehr genau, dass sie verheiratet werden sollen, daher sind ihre Befürchtungen und Ängste immer ernst zu nehmen. Viele Situationen weisen auf eine bevorstehende Zwangsheirat hin, z. B. Äußerungen von Familienangehörigen, dass sie jemandem versprochen wurden. Diese verdichten sich dann zu konkreten Vorahnungen.
- **Alter:**
Das gesetzliche Heiratsalter liegt in Deutschland bei 18 Jahren. In einigen Kultur- und Religionskreisen beginnt die Ehefähigkeit jedoch bereits mit der Geschlechtsreife. Das kann bei Mädchen ab dem 9. Lebensjahr sein, bei Jungen ab dem 11. Lebensjahr. Falls die Betroffenen noch nicht volljährig sind, heißt das somit nicht, dass sie nicht von Zwangsheirat bedroht sind.
- **Herkunft:**
Überall, wo die Ehre der Familie einen höheren Stellenwert hat als die Rechte der einzelnen Mitglieder, kann Zwangsheirat zur Tradition gehören, ebenso in Ländern mit patriarchalischen Strukturen. Von Zwangsheirat betroffen sind nicht nur Menschen aus muslimischen Ländern.
- **Besondere Aufmerksamkeit:**
Wenn die Betroffenen plötzlich im Mittelpunkt der Familie stehen, ungewohnte Ausgaben für sie getätigt werden und ein besonderes Augenmerk auf die Betroffenen geworfen wird, kann eine Zwangsverheiratung bevorstehen.
- **Ungewöhnliche oder neue Kontakte:**
Telefonate und / oder Besuche von einer Familie mit einem heiratsfähigen Jungen, die auf eine Heirat hinweisen. Im Islam z. B. halten die Eltern des Jungen um die Hand des Mädchens bei ihren Eltern an.
- **Drohungen:**
Eltern oder Geschwister, besonders die Brüder bedrohen die Betroffenen, z. B., „Wenn du abhaust, ist die Stadt zu klein für dich und uns!“
- **Einschränkungen im Handlungsspielraum:**
Z. B. Untersagung von Kontakten zu Freunden, Sperrung des Handys, Wegnahme des Passes, Verbot, die Schule oder andere Einrichtungen zu besuchen.

- **Äußere Merkmale:**

Alle Anzeichen von Gewalt oder Missbrauch können auf eine bevorstehende Zwangsheirat hindeuten. Aber auch Konzentrations- und Müdigkeitserscheinungen durch den psychischen Druck oder andere Auffälligkeiten können ein Warnsignal sein. Achten sie z. B. auch auf das Tragen von Ringen oder Fotos, die die Betroffenen anderen z. B. auf dem Schulhof zeigen.

- **Hochzeitsvorbereitungen:**

Kauf von Ringen, Planung des Festes, Anprobe von Hochzeitskleidern sind konkrete Hinweise auf eine bevorstehende Zwangsheirat.

5.3 Gefährdungsabschätzung und Sicherheitsplanung (Regina Homeyer)

Indikatoren für Gefährdungen

Es ist sinnvoll, gemeinsam mit den Betroffenen ihre konkrete Situation zu analysieren. Dazu gehört auch, ihre Einschätzung herauszuarbeiten. Wenn sie das Gefühl haben, die Heirat nicht ablehnen zu können, ist erhöhte Vorsicht geboten. Die betroffenen Jugendlichen kennen ihre Familie am besten und sind am ehesten in der Lage einzuschätzen, ob und in welchem Maß eine Gefährdung bestehen könnte. Aus Erfahrungsberichten deuten folgende Indikatoren auf erhöhte Gefährdungen hin:

- in der Vergangenheit ist es bereits in der Familie zu Gewaltandrohungen / Einschüchterungen gekommen
- die Betroffenen werden von ihren Familien isoliert bzw. die Kontakte zu anderen werden eingeschränkt
- in der Familie gibt es Gewalterfahrungen / Anzeichen von Gewaltanwendungen
- Familienangehörige sind straffällig geworden (insbesondere Körperverletzungen)
- Familienangehörige besitzen Waffen
- die Betroffenen sind möglicherweise suizidgefährdet
- Reisen ins Herkunftsland stehen bevor etc.

Sicherheitsplanung

Sicherheitstipps für betroffene Jugendliche, die in der Familie leben:

- Notzettel mit wichtigen Telefonnummern, die möglichst auswendig gelernt werden sollten
- Nicht isolieren und den Kontakt zum Freundeskreis, zur Schule etc. nicht abbrechen lassen
- Gemeinsam ein sichtbares Zeichen vereinbaren und einen Plan entwickeln, wenn Hilfe benötigt wird
- Kleingeld, Telefonkarte oder Handy immer bei sich tragen, um Hilfe holen zu können
- Standorte von Telefonzellen merken, z.B. um Polizei zu rufen (Notruf 110 ist kostenlos)
- Keine Halstücher oder lange Ketten tragen, mit denen sie gewürgt werden können
- Alles vermeiden, was die Familie misstrauisch machen könnte

Wenn das Mädchen nur noch den Ausweg sieht, die Familie heimlich zu verlassen, sind oft dieselben Schritte wie bei einer Trennung notwendig (dazu gehört z.B. die Überlegung, welche Papiere mitgenommen werden müssen).

Zusätzlich sind noch weitergehende Sicherheitsaspekte zu beachten.

Literaturhinweis: Ayaan Hirsi Ali hat in ihrem Buch „Ich klage an“ in dem Kapitel „Zehn Tipps für Muslimas, die weglaufen wollen“, wichtige Tipps zusammengestellt.

5.4 Adressen (Claudia Greßer)

Beratungsstellen, die vertraulich und auf Wunsch anonym weiter helfen

- **Frauenberatungsstelle Alraune e.V.**,
Wall 5, Detmold, ☎ 05231 / 201 77
- **Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe**,
in 32756 Detmold, Langestr. 78 &
in 32657 Lemgo, Breite Strasse 5
Anmeldung über ☎ 05261 / 977 20, Online-Beratungsangebot:
E-mail: familienberatung@lippe.de – www.beratung-lippe.de
- **Agrisra Köln e.V.** – Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen und
Flüchtlingsfrauen e.V., Steinberger Str. 40, Köln,
☎ 0221 / 12 40 19 und 139 03 92

Sichere Unterbringung im Gefährdungsfall:

Bei Minderjährigen: Nach aktuellen Kürzungen gibt es nur noch wenige anonyme Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen, die vor Zwangsheirat und Ehrverbrechen bedroht sind:

- **Das Mädchenhaus Bielefeld e.V.** bietet Beratung und sichere Zuflucht für Mädchen und Frauen zwischen 12 und 18 Jahren, die sich in einer Krise oder Notlage befinden. An die Zufluchtsstätte können sich Mädchen und junge Frauen wenden, die nicht in ihre Familie bzw. an ihren vorherigen Aufenthaltsort zurückkehren wollen, weil sie körperlicher, seelischer und / oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Die Zufluchtstätte ist anonym und rund um die Uhr erreichbar. In Einzelfällen können auch junge Erwachsene über 18 Jahren dort aufgenommen werden.
Zufluchtsstätte des Mädchenhauses
Postanschrift: Renteistr. 14, 33602 Bielefeld,
Tel: 0521 / 210 10, Fax: 0521 / 238 91 46,
Online-Beratung unter: www.maedchenhaus-bielefeld.de
- **Rosa e.V.** ist ein Wohnprojekt in Stuttgart für junge Frauen nichtdeutscher Herkunft zwischen 16 und 21 Jahren. Frauen, die mit ihrer Familie in Konflikt geraten sind (z.B. wegen einer drohenden Zwangsheirat) und wegen körperlicher oder seelischer Bedrohung bei Rosa e.V. Schutz suchen, finden hier eine anonyme Wohn- und Lebensmöglichkeit.
Kontakt: ROSA, Postfach 40 10 67, 70410 Stuttgart, Tel: 0711 / 539825,
Fax: 0711-5055366, e-mail: rosawohnprojekt@eva-stuttgart.de

- **PAPATYA** ist eine anonyme Krisen- und Übergangseinrichtung, die Schutz und Hilfe für Mädchen und junge Frauen, die aufgrund familiärer Konflikte zu Hause geflohen sind bietet. Das Angebot richtet sich an Mädchen und junge Frauen aus der Türkei, aber auch aus anderen Ländern mit ähnlichem kulturellen Hintergrund. Aufgenommen werden Mädchen im Alter von 13 bis 18 Jahren auf, in Einzelfällen aber auch ältere nach §§ 41, 42 SGB VIII.
Kontakt: PAPATYA – Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen –
c/o Jugendnotdienst, Mindener Str. 14, 10589 Berlin-Charlottenburg,
Tel. über Jugendnotdienst: 030 / 610062, www.papatya.org

Bei **Volljährigen** bleibt häufig nur ein Frauenhaus (außerhalb der Reichweite der Familie und anonym gelegen):

Frauenhäuser

Link zu Frauen- und Mädchenhäusern mit Angabe von Platzkapazitäten:
www.frauen-info-netz.de

- *suchen nach Einrichtungen*
- *Frauenhäuser anklicken*
- *oder Mädchenhäuser anklicken*

- Frauenhaus Lippe 05261 / 29 00
- Frauennotruf Bielefeld 0521 / 124 248
- Frauenhaus e.V. Bielefeld 0521 / 177 376
- Frauenhaus der AWO, Blfd. 0521 / 521 36 36
- Frauenhaus Gütersloh 05241 / 34 100
- Frauenhaus Herford e.V. 05221 / 23 883
- Frauenhaus Paderborn 05251 / 51 51

Bei allen Stellen, bei denen die Bedrohte die Adresse ihres Aufenthaltsortes angeben muss, sollte wegen der Gefahr der lebenslangen Verfolgung eine **Auskunftssperre** erwirkt werden (z.B. auch Krankenkasse, Autoversicherung etc.). Dies gilt um so mehr, wenn ein Identitätswechsel notwendig wird.

Jugendämter

- **Jugendamt der Stadt Detmold**, Wittekindstr. 7, 32758 Detmold
Tel.: 05231/977-971, zuständig für das Stadtgebiet Detmold,
- **Jugendamt der Stadt Lemgo**, Kramerstr.4, 32655 Lemgo
Tel.: 05261/213-440
- **Jugendamt der Stadt Lage**, Bergstr. 2, 32791 Lage
Tel.: 05232/601-552
- **Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen**, Rudolf-Brandes-Allee 19,
32105 Bad Salzuflen, Tel.: 05222/952-452 bzw. -477

- **Jugendamt des Kreises Lippe**
 - **Regionalbüro Detmold**, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,
Tel. 05231/62452, **für Augustdorf, Leopoldshöhe, Oerlinghausen,
Schlangen**
 - **Regionalbüro Blomberg**, Bahnhofstr. 13, 32825 Blomberg,
Tel. 05235/509310, **für Blomberg, Horn-Bad Meinberg,
Schieder-Schwalenberg, Lügde**
 - **Regionalbüro Dörentrup**, Poststr. 3, 32694 Dörentrup,
Tel. 05265/95590 **für Barntrop, Kalletal, Extertal, Dörentrup**
 - Außerhalb der Dienstzeiten in dringenden Notfällen bitte an die Kreispolizei-
behörde Detmold wenden, Tel.: **05231/609-0**. Die Kreispolizeibehörde stellt
die Verbindung zu dem diensthabenden Notdienst des Jugendamts her.

5.5 Weiterführende Literatur (Regina Homeyer)

Materialien, Dokumentationen & Aufsätze (teilweise im Internet zum Download)

Wer entscheidet, wen du heiratest

Unterrichtsmappe Zwangsheirat von TERRE DES FEMMES (zu bestellen über: www.frauenrechte.de)

Kurzbeschreibung: In dieser Handreichung für Lehrkräfte werden folgende Themen behandelt und Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt: Familie, Ehe und Migration, Zwangsheirat, Lösungsmöglichkeiten.

Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre

Schriftenreihe „NEIN zur Gewalt an Frauen“ von TERRE DES FEMMES (zu bestellen über: www.frauenrechte.de)

Kurzbeschreibung: Analysen und Fakten, Beobachtungen und Erfahrungen, persönliche Berichte und Interviews werden in 3 Kapiteln ausführlich behandelt.

Zwangsheirat ist keine Ehrensache

Dokumentation der Anhörung vom 17.07.2003 in Berlin, Deutscher Bundestag
Herausgeber: Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

Inhalt: Definition und Ausmaß von Zwangsheirat, Hintergründe und Vorstellung der Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“, Erfahrung aus Beratung und Krisenintervention, Psychologische und therapeutische Aspekte aus Sicht der Betroffenen, Rechtliche Situation, Aufenthalts- und Jugendhilferechtliche Aspekte der Zwangsheirat, Zivil- und strafrechtliche Aspekte der Zwangsheirat, Handlungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe, Handlungsoptionen in Schule und Lehrerfortbildung

Junge Migrantinnen und ihr langer Weg in die Unabhängigkeit. Ein Bericht aus der Praxis.

Aufsatz von Astrid Burkard in der Dokumentation der Fachtagung der Ausländerbeauftragten der Landesregierung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES – „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“

Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15.02.05, Aufsatz von Prof. Dr. Gaby Straßburger

Zwangsheirat und eine multikulturelle Gesellschaft - Anmerkungen zur aktuellen Debatte

Herausgeber: Heiner Bielefeldt, Deutsches Institut für Menschenrechte

Die Zwangsheirat aus islamischer Sicht

Aufsatz von Prof. Dr. Wiebke Walther in der Dokumentation der Fachtagung der Ausländerbeauftragten der Landesregierung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES – „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“

Aufenthalts- und sozialrechtliche Aspekte der Zwangsheirat

Aufsatz von Prof. Dr. Dorothee Frings in der Dokumentation der Fachtagung der Ausländerbeauftragten der Landesregierung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES – „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“

Bücher:

Die fremde Braut

von Necla Kelek (ISBN: 3-462-03469-3, Preis EUR 18,90)

Kurzbeschreibung: Necla Kelek, Türkin mit deutschem Pass, deckt die Ursachen dieses Skandals auf. Sie ist in die Moscheen gegangen und hat mit den 'Importbräuten' gesprochen, sie forscht den Traditionen nach und zeigt, wie sich die Parallelgesellschaft verfestigt, an der die Integration immer wieder scheitert. Sie erzählt von ihrem Urgroßvater, einem Tscherkessen, der mit dem Verkauf von Sklavinnen an den Harem des Sultans zu Reichtum kam. Ihr Großvater raubte als Partisan seine junge Frau. Der Vater kaufte seine Frau für zwei Ochsen und wurde als einer der ersten Türken 'Gastarbeiter' in Deutschland. Und sie erzählt von ihrem eigenen Weg in die Freiheit.

Ich klage an - Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen

von Ayaan Hirsi Ali (ISBN: 3-492-24791-1, Preis: EUR 7,95)

Kurzbeschreibung: Das Bild schockte die Welt: Der tote Filmregisseur Theo van Gogh, dem sein Mörder einen Drohbrief an die Brust geheftet hatte. Adressiert an Ayaan Hirsi Ali – eigentlich hätte sie sterben sollen. Sie weiß, dass ihr Kampf für die unterdrückten islamischen Frauen lebensgefährlich ist – aber sie wird, wie dieses Buch beweist, nicht aufgeben. Denn sie weiß, wovon sie redet: Der Zwangsheirat, die ihr Vater für sie arrangiert hatte, konnte sie sich nur durch Flucht entziehen. Der Bruch mit ihrer Familie, ihren Freunden, waren die unausweichliche Folge. Seitdem kämpft sie für ihre Schicksalsgenossinnen: damit sie nicht mehr nur »Söhnefabriken« sind, dass sie studieren können, dass sie endlich selber bestimmen können, wie sie leben wollen.

In diesem Buch u.a.: „Zehn Tipps für Mulimas, die weglaufen wollen“

Das schwache Geschlecht - die türkischen Männer

Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre

von Ahmet Toprak (ISBN: 3-784-11609-4, Preis: EUR 18,00)

Kurzbeschreibung: Ist Zwangsheirat nur ein Thema der türkischmuslimischen Frauen oder betrifft es auch die Männer? Im Kontext der Zwangsehe ist das öffentliche und politische Augenmerk auf die Frauen gerichtet und die Männer werden kaum thematisiert. Was aber denken sie über Zwangsehen, Familiengründung, innerfamiliäre Kommunikation, Sexualität, Gewalt in der Ehe sowie sexuelle Gewalt in Form von Vergewaltigung? Diese Themen sind aus Sicht der Männer nie beleuchtet worden, weil sie die türkisch-muslimische Community tabuisiert. Der Autor rollt das Thema Zwangsheirat aus Sicht türkischer Männer der zweiten und dritten Generation auf. Er befragt Männer, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, aber ihre Ehefrauen bewusst in der Türkei aussuchen.

Wir sind eure Töchter nicht eure Ehre

von Serap Cileli (ISBN: 3-887-58081-8, Preis: EUR 12,00)

Kurzbeschreibung: Ihr Bericht ist eine Kampfansage an die überkommene türkische Tradition, an die Väter und Familien, die den eigenen Weg der Frau nicht dulden wollen und können. Ihr Bericht schildert die Auseinandersetzungen, die nicht nur "hinten weit in der Türkei", sondern in unserem Nachbarhaus stattfinden.

Große Reise ins Feuer

von Seyran Ates (ISBN: 3-871-34452-4, Preis: EUR 16,90)

Kurzbeschreibung: Ihre ersten Lebensjahre verbringt Seyran Ates in der Geborgenheit einer türkischen Großfamilie in Istanbul. Eines Tages verschwindet ihre Mutter, einige Monate später auch der Vater. Die Eltern sind als "Gastarbeiter" nach Deutschland gegangen, doch das erfährt Seyran erst viel später, als sie endlich nachkommen darf. Das Leben im fremden Land ist nicht einfach: Die siebenköpfige Familie wohnt in einer Einzimmerwohnung im Berliner Wedding.

Mein Schmerz trägt deinen Namen

von Hanife Gashi, Sylvia Rizvi (ISBN: 3-498-02499-X, Preis: EUR 16,90)

Kurzbeschreibung: "Meine Tochter Ulerika ist tot. Ihr Vater hat sie getötet. Sie war erst 16. Ja, nicht nur in fernen Ländern, auch mitten in Deutschland werden Frauen und Mädchen aus Gründen der Ehre getötet. Deshalb erzähle ich Ulerikas Geschichte. Es ist auch die Geschichte meiner Ehe. Sie begann mit einer Zwangsheirat. Mein Buch soll alle Frauen warnen. Verbergt eure blauen Flecken nicht unter langärmeligen Blusen oder Schminke, heuchelt nicht vor der Haustür Harmonie, wenn dahinter die Hölle lodert! Das ist Ulerikas Vermächtnis."

Frauen und die Scharia

von Christine Schirmacher, Ursula Spuler-Stegemann (ISBN: 3-720-52527-9, Preis: EUR 19,95)

Kurzbeschreibung: Christine Schirmacher und Ursula Spuler-Stegemann, schildern, mit welchem Recht Frauen im Islam unterdrückt oder gar ermordet werden. Das Hintergrundbuch zu den Orient-Romanbestsellern. Mit einem Überblick zur unterschiedlichen Auslegung der Scharia in der Welt und Geschichten des Widerstands von Frauen.

Hennamond

von Fatma B (ISBN: 3-548-36244-3, Preis: EUR 7,95)

Kurzbeschreibung: 1973 verließ Fatma Ostanatolien und ging mit den Eltern nach Deutschland. Als sie 18 Jahre alt war, eröffnete der Vater Fatma, er habe in der Türkei einen Mann für sie gefunden. Sie sei ihm versprochen, bald findet die Hochzeit statt. Glückwunsch. Und wütend über die entsetzte Miene der Tochter fügte er drohend hinzu: "Entweder heiratest du ihn - oder ich bringe dich um." Dann legte er seinen Arm um ihre Schulter, ganz wie ein liebevoller Vater, und lächelte. Sie würde schon gehorchen. Vergeben und vergessen war der jahrelange Kleinkrieg mit seiner Tochter - ums Kopftuchtragen, um Kontakte zu deutschen Jungs oder die Teilnahme an Klassenfahrten.

Erstickt an Euren Lügen – Eine Türkin erzählt

von Inci Y. (ISBN: 3-492-24821-7, Preis: EUR 7,95)

Kurzbeschreibung: Inci Y erzählt unter einem Pseudonym ihre Lebensgeschichte. Nach außen hin sieht es aus, als würde sie ein ganz normales Leben führen, in Deutschland. Sie lebt in einer Mietwohnung in der Nachbarschaft. Ihre Kinder gehen mit unseren in die Schule. Aber was normal ist bestimmt für Inci Y. 34 Jahre, ihre Familie. Ganz normal ist die erzwungene Heirat. Ganz normal ist, dass sie bis zu ihrem 29. Geburtstag mit keinem Mann freiwillig geschlafen hat.